

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

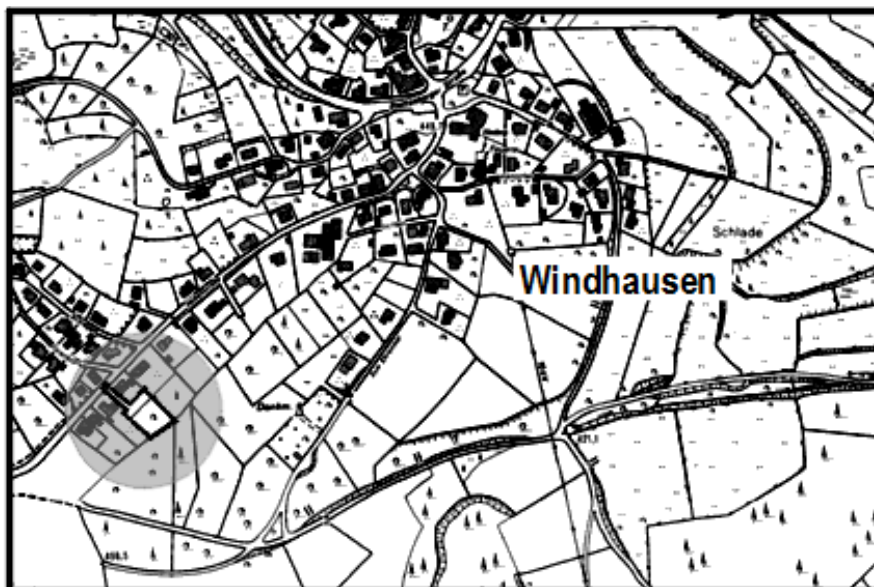
Einleitung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ und die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Dem Bauungskonzept für das Grundstück Gemarkung Windhausen, Flur 4, Flurstück 946 (Höhenstraße 31a) wird zugestimmt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ wird beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in Anwendung des § 13 b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Der Planentwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Lage und Gebiet des Bebauungsplans

Das Plangebiet betrifft die Grundstücke Gemarkung Windhausen, Flur 4, Flurstücke 946 und 948 im südwestlichen Bereich des Ortsteils Windhausen. Das Flurstück 946 liegt im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Bebauung an der Höhenstraße und grenzt im Nordwesten an das bebaute Grundstück der Höhenstraße 31 an. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Inhalt und Verfahren der Bebauungsplanänderung

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ ist die Errichtung eines Wohnhausneubaus mit integrierter Garage.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in Anwendung des § 13 b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen: Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019

im Rathaus, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und Erörterung öffentlich aus. Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte, deren Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen gegeben.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>
Stadtplanung: <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Stadtplanung>
Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=39827>

Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Während der Auslegungsfrist vom 12.03.2019 bis einschließlich zum 12.04.2019 können Stellungnahmen bei der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht innerhalb der angegebenen Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Höhenstraße 31a“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Hansestadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn vom 10.09.2018 sowie die Angaben zur öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Attendorn, 25.02.2019

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil